

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplans mit**  
**örtlichen Bauvorschriften**  
**„Lerchenhöhe 5. Änderung“**  
**Langenburg - Atzenrod**

1. Der Gemeinderat der Stadt Langenburg hat am 26.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Lerchenhöhe 5. Änderung“, Langenburg-Atzenrod und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als Satzung beschlossen.
  
2. Durch den Bebauungsplan werden folgende Grundstücke überplant:  
**teilweise einbezogen: 999/48                      Fläche: 5440 m<sup>2</sup>**  
**teilweise einbezogen: 1004/1                     Fläche: 4700 m<sup>2</sup>**

Maßgebend ist im Einzelnen der Lageplan des Bebauungsplans (M 1: 500) des Büros für Architektur + Städtebau Dipl. Ing. Mathias Friederich, Bad Mergentheim mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 24.08.2022. Es gilt die Begründung mit Umweltfachlichen Beiträgen als Anlagen vom 26.07.2022.

3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lerchenhöhe 5. Änderung“, Langenburg-Atzenrod, treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
  
4. Der Bebauungsplan mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung sowie die Anlagen der Umweltfachlichen Beiträge des Büros Katarina Jüttner, Dipl. Landschaftsplanerin, Kupferhof werden auf dem Bürgermeisteramt Langenburg, Zimmer 1 EG, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen stehen gem. § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich im Internet unter [www.langenburg.de](http://www.langenburg.de) als Download zur Verfügung.
  
5. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Langenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

6. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 i.V. mit Abs. 5 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Langenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, 24.08.2022

gez. Wolfgang Class  
Bürgermeister